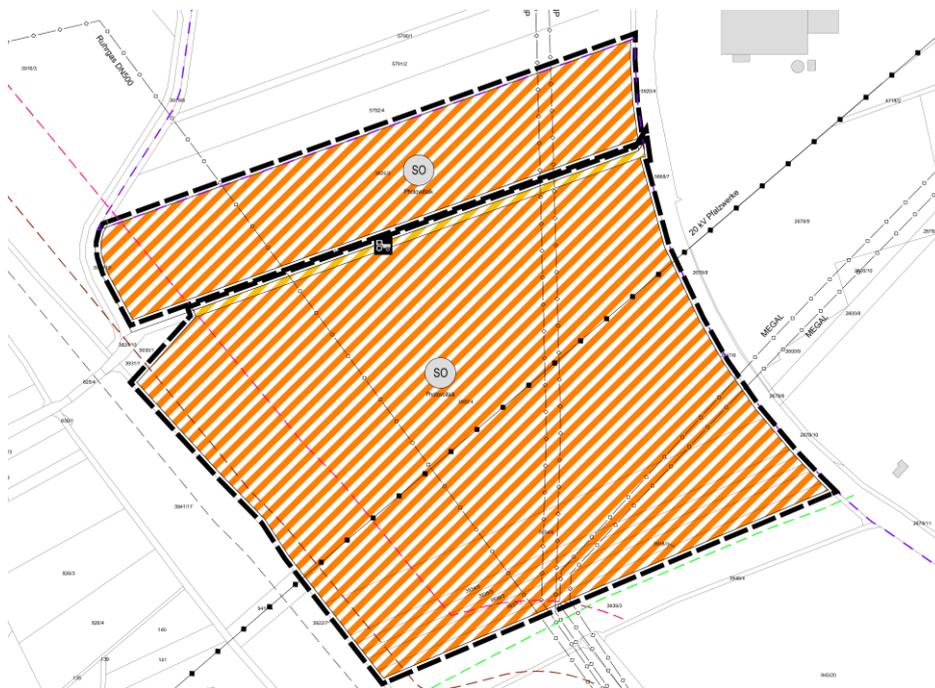




Flächennutzungsplan der VG Ramstein-Miesenbach Teiländerung VIII, Solarpark Hütschenhausen in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Landkreis Kaiserslautern

Entwurf

Begründung



Juni 2025





Träger der Bauleitplanung

Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
Am neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

Ramstein-Miesenbach

den

Herr Ralf Hechler
- Bürgermeister -

Bearbeiter

Lindschulte Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im Juni 2025

Beschluss:

Annahme Vorentwurf:
Annahme Entwurf:
Satzungsbeschluss:



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
2.	Grundlagen	8
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	8
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018	10
2.3	Flächennutzungsplan 2017 der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	11
2.4	Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	13
2.5	Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse	14
2.6	Bodenschutz	15
2.7	Schutzgut Flora und Fauna	15
2.8	Schutzgebiet Landschaftsbild	16
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
2.10	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	16
2.11	Betroffenheit von Nachbargemeinden	17
2.12	Auswirkungen von Blendungen	17
2.13	Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen	17
2.14	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	17
2.15	Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser	18
2.16	Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)	18
3.	Art der Teiländerung	19
3.1	Darstellung eines Sondergebietes	19
3.2	Planungsalternativen	19
4.	Erschließung	22
5.	Auswirkungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes	23
5.1	Umweltbelange	23
5.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	23
5.3	Flächenbilanz	23
6.	Zusammenfassung	24
7.	Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB	25
8.	Allgemeine Hinweise	26



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	6
Abbildung 2	Luftbild	7
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	8
Abbildung 4	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)	10
Abbildung 5	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (2001)	12
Abbildung 6	Teiländerung VIII, Sonstiges Sondergebiet PV-FA	12
Abbildung 7	Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.), https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/Sturzflut/	15

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)



1. Ausgangslage

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen (Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Solarparks zur Gewinnung Erneuerbarer Energien aufstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Ortsgemeinde einen weiteren positiven Beitrag zum Klima leisten möchte. Im Gemeindegebiet gibt es kaum Photovoltaik- oder andere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Auf den Dachflächen in der Gemeinde befinden sich nur wenige Dachanlagen. Auf den öffentlichen Gebäuden (Bürgerhäuser, Kitas, Grundschule, Mehrzweckhalle, Sporthalle) konnte die Gemeinde Hütschenhausen sowie in den Ortsteilen Katzenbach, Spesbach und Ziegelhütte bislang keine Photovoltaikanlagen realisieren. Da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung reduziert werden soll, möchte die Gemeinde die Nutzung der Sonnenenergie ausbauen und deshalb die Errichtung einer großen PV-FA im Außenbereich ermöglichen.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet derzeit noch als Außengebiet mit landwirtschaftlichen Flächen dargestellt. Damit sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann, ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach möchte das Vorhaben zum Ausbau generativer Energiequellen unterstützen und hat deshalb am 15.05.2024 den Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung VIII des Flächennutzungsplanes beschlossen. Am 08.10.2024 wurde der Vorentwurf zur Teiländerung VIII des Flächennutzungsplanes angenommen.

Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach liegt im Landkreis Kaiserslautern. Das Verbandsgemeindegebiet umfasst eine Fläche von 9.256 Hektar. Auf 29,4 % des Verbandsgemeindegebietes befinden sich Waldflächen. 15,5 % sind Siedlungsflächen, 12,7 % sind Verkehrsflächen. Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (40,2%).

Der Änderungsbereich erstreckt sich östlich der Ortslage von Hütschenhausen, des Ortsteils Spesbach und grenzt östlich an die Bundesautobahn A 62. Er umfasst eine Fläche von ungefähr 17,9 ha.

Auf Ebene der Verbandsgemeinde wurde 2022/2023 durch das Büro Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH ein Konzept zur Festlegung von Potentialflächen für PV-FA aufgestellt, um für PV-FA geeignete Flächen zu ermitteln.

Parallel hierzu wurde auch ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, da sich Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28) und Regionaler Grünzug (Z 19) überschneiden haben (RROP Westpfalz IV) und deshalb eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung beantragt werden musste. Mit Bescheid vom 28.05.2024 wurde einer Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft und Regionaler Grünzug zugestimmt.

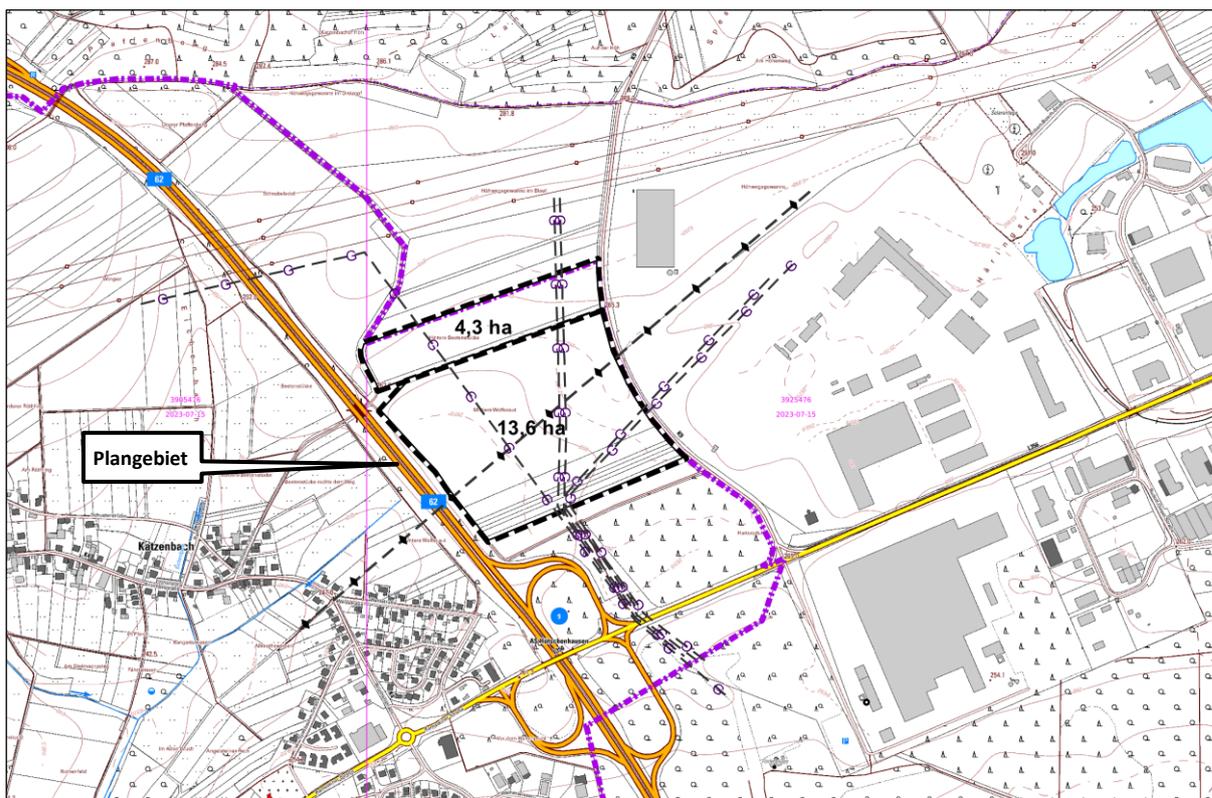


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

Das Gelände weist ein Gefälle von rund 5,00 Höhenmetern von Nordosten nach Südwesten auf. Die Höhenlage beträgt zwischen 260 m NHN¹ und 265 m NHN. Im Zentrum gibt es einen "Tiefpunkt" mit einer Höhe von 257 m NHN.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Hütschenhausen mit folgenden Flurstücknummern:

Vollständig: 3920/3, 3932/4, 3934/4, 3934/5, 3935/3, 3936/3, 3937/3 und 3938/3.

Teilweise: 3825/10 (Weg), 3920/4.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. der verkehrlichen Anbindung hat eine Größe von ca. 17,9 ha.

Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der PV-FA liegt etwa 120 m östlich der Ortslage des Ortsteils Katzenbach und grenzt unmittelbar an die Bundesautobahn A 62. Die Fläche befindet sich vollständig innerhalb des EEG-Förderkorridors von 500 m und teilweise innerhalb der 200 m Privilegierung zur Autobahn nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Sie umfasst eine Fläche von 17,9 ha. Das Planungsgebiet ist zweigeteilt und wird durch eine im LANIS als Kompensationsmaßnahme ausgewiesenen Fläche getrennt. Die gesamte Fläche besteht aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen; im südlichen Teilbereich grenzt im Norden ein landwirtschaftlicher Weg an. Im südlichen Teilbereich verläuft zudem eine 20 kV-

¹ NHN = Normalhöhennull

Freileitung, von Süd nach Nord-West, Norden und Nord-Ost mehrere Gaspipelines unterschiedlicher Betreiber. Südlich des Geltungsbereichs befinden sich Waldflächen, während im Norden weitere landwirtschaftliche Flächen liegen und eine 380 kV-Freileitung verläuft. Westlich angrenzend befindet sich die Bundesautobahn A 62 sowie einige Gehölzstrukturen, die erhalten bleiben sollen, und östlich liegt das Industriezentrum Westrich.

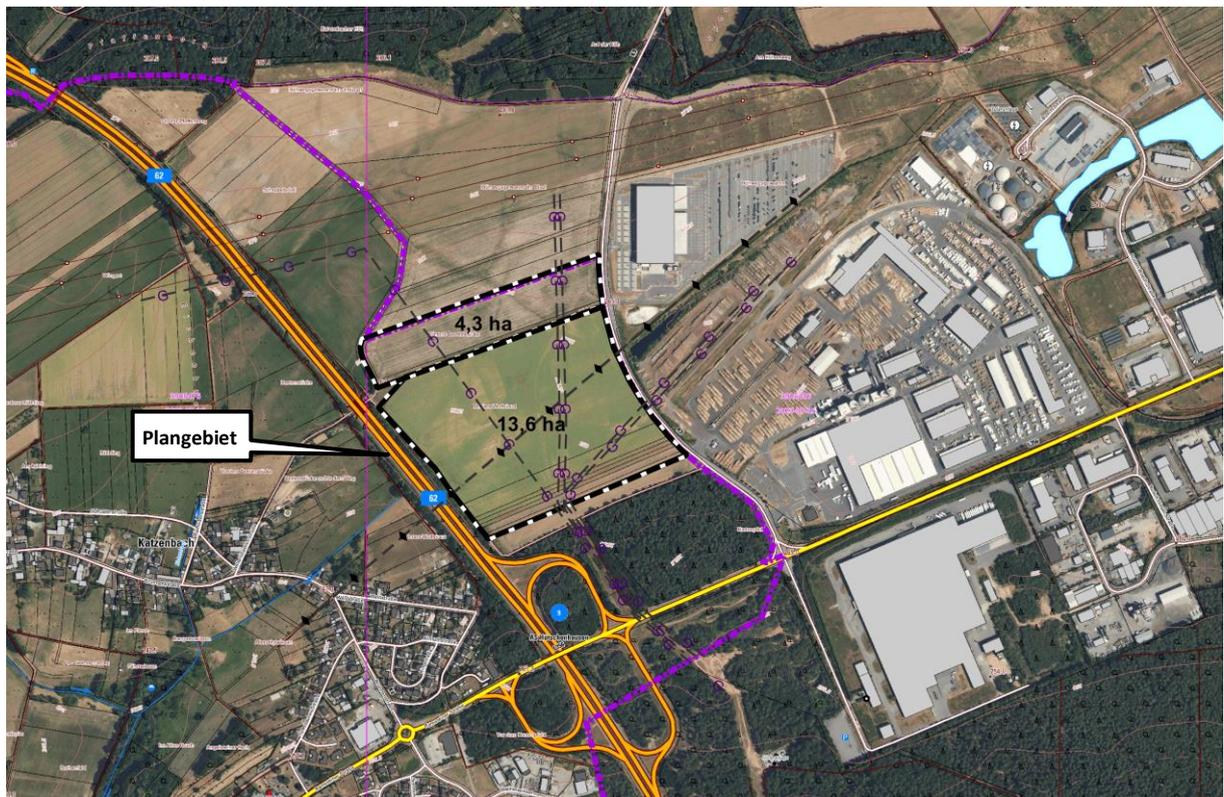


Abbildung 2 Luftbild

2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Das Planungsgebiet erstreckt sich entlang der Bundesautobahn A 62 als großräumige Straßenverbindung. Die angrenzenden Flächen sind im LEP IV als landesweit bedeutsame Bereiche für den Grundwasserschutz und großräumig bedeutsamen Freiraumschutz ausgewiesen.

Aufgrund dieser Darstellung im LEP IV sind keine Zielkonflikte mit den dort genannten Zielen zu erwarten. Gemäß Richtlinie G 161 soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Einklang mit den europäischen, bundesweiten und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

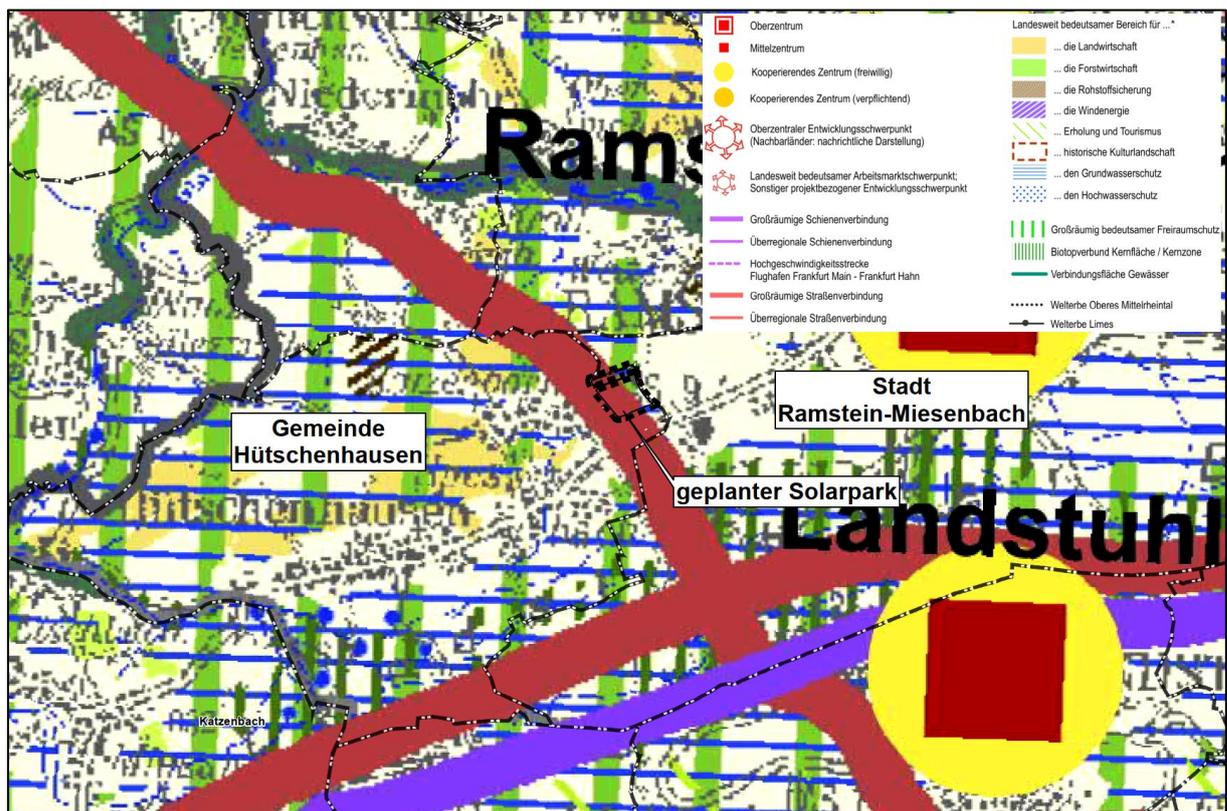


Abbildung 3 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2013)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.



... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."2

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. solche, die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.³ Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für PV-FA nicht mehr gefordert.⁴

Die geplante PV-FA steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, indem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt.

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden, die in der Gemeinde Hütschenhausen bei 44,5 liegt.

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

² Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

³ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

⁴ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Grundsatz G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018

Der Geltungsbereich ist ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zudem überschneidet sich der Geltungsbereich mit dem Vorranggebiet „Regionaler Grünzug (Z19)“ und mit dem Vorranggebiet „Landwirtschaft (Z 28)“.

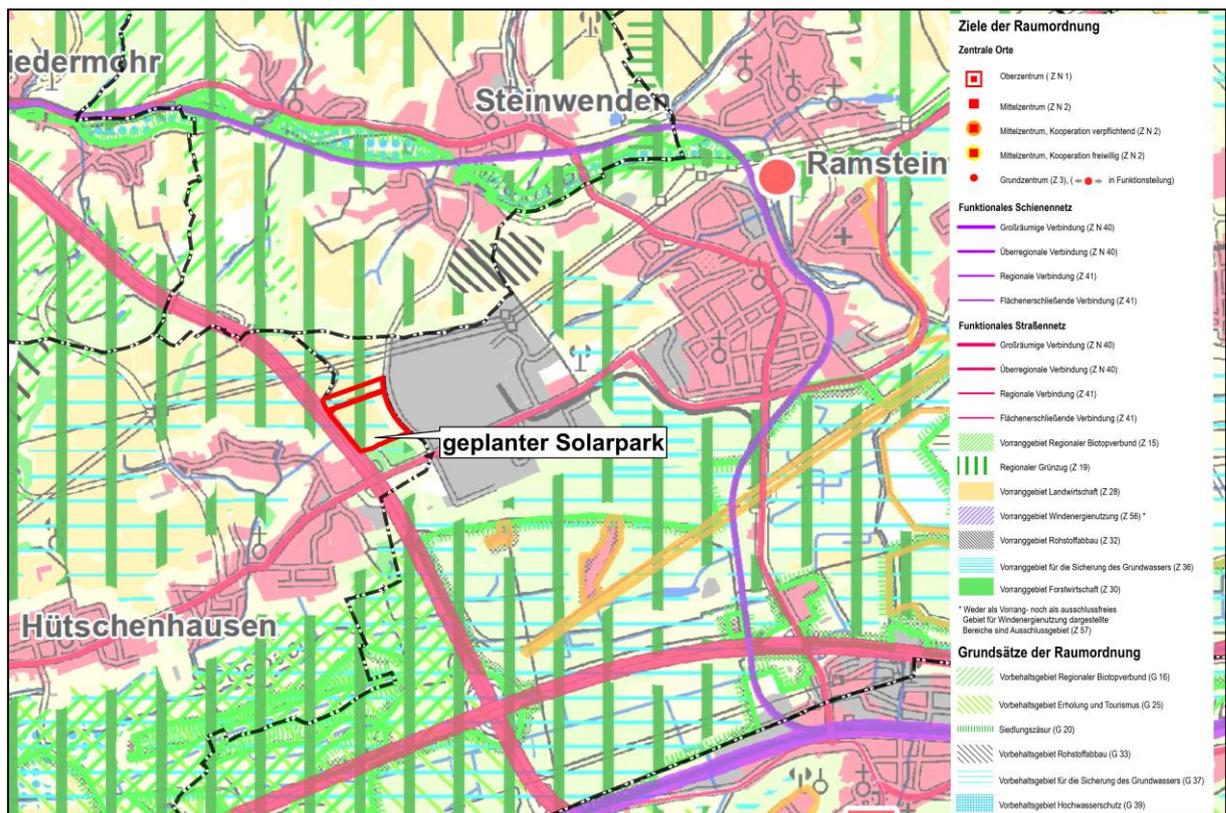


Abbildung 4 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)

Wegen der Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28) und Regionaler Grünzug (Z 19), mit welchen sich der Geltungsbereich überschneidet, war ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Mit dem Bescheid vom 28.05.2024 wurde einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen.

In der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurden neue Ziele für die Entwicklung der Windenergie vorgenommen, was für den Bebauungsplan ohne Auswirkungen ist.



In der 2. Teilfortschreibung wurden einzelne Mittelzentren neu geordnet, was für den Bebauungsplan ebenfalls ohne Belang ist.

In der 3. Teilfortschreibung wurden erneut die Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen neu definiert und in Teilen neue Gewerbeflächenentwicklungen geregelt, was für den Bebauungsplan in Hütschenhausen ebenfalls ohne Belang ist.

Aktuell wird der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz aufgrund der Fortschreibung des LEP IV in der 4. Teilfortschreibung fortgeschrieben. Ein Vorentwurf liegt im Juni 2025 noch nicht vor. Dafür sollen gemäß Z 166 b LEP IV RLP Vorbehaltsgebiete für PV-FA, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, ausgewiesen werden. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

Aufgrund der im RROP Westpfalz dargestellten Ziel Z 28 „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und Z 19 „Regionaler Grünzug“ wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Zielabweichung wurde mit Bescheid vom 28.05.2024 zugelassen.

Diese umfasst allerdings mehrere Auflagen, die im Bebauungsplan, bzw. bei der Umsetzung zu beachten sind:

- Festlegung der Anschlussnutzung „Landwirtschaft“ nach Aufgabe der Nutzung
- Keine weiteren Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (ausnahmsweise sind Maßnahmen für den Artenschutz (Feldlerche) auch auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches möglich)
- Gehölzpflanzungen in Nord-Süd-Richtung außerhalb des Zaunes als Korridor für Wildwechsel

2.3 Flächennutzungsplan 2017 der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Im Flächennutzungsplan 2001, 1. Fortschreibung, genehmigt am 30.10.2001, sind im Planungsgebiet Flächen für landwirtschaftliche Nutzung sowie Maßnahmen zur Biotopvernetzung dargestellt. Die Vernetzungsfunktion der Biotope hat jedoch an raumordnerischer Bedeutung verloren, da sich die Fläche in einem bereits vorbelasteten Bereich befindet, der durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn und dem Industriegebiet Westrich gekennzeichnet ist. Innerhalb des Planungsgebiets verlaufen mehrere Leitungen. Eine 20-kV Freileitung verläuft von Westen nach Osten, während fünf unterirdische Gasleitungen von Norden nach Süden verlaufen und innerhalb des Plangebietes die Richtung ändern.

Da im Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes Ackerflächen und Flächen für die Biotopvernetzung dargestellt sind, ist der Flächennutzungsplan für das Teilgebiet zu ändern (Teiländerung VIII), damit sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann. Es soll ein „Sondergebiet für Photovoltaik“ dargestellt werden.

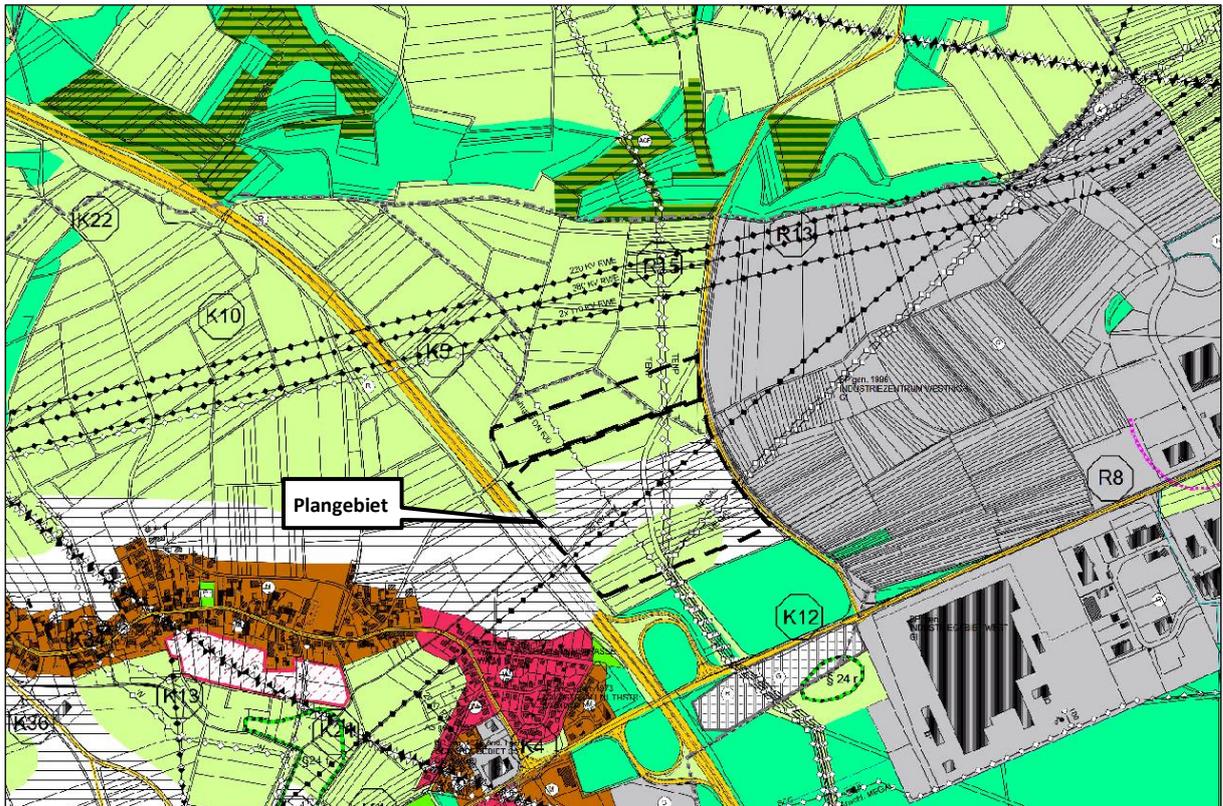


Abbildung 5 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (2001)

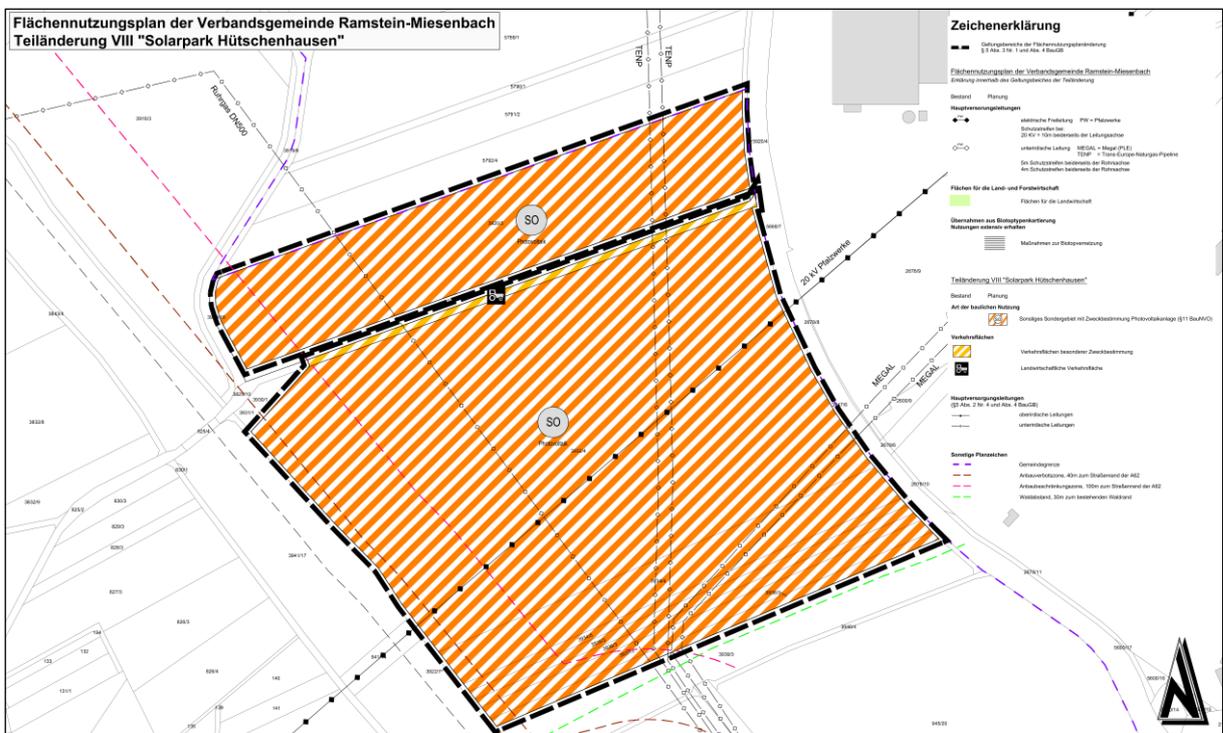


Abbildung 6 Teiländerung VIII, Sonstiges Sondergebiet PV-FA



2.4 Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Etwa 900 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet "Westricher Moorniederung (FFH-7000-105)". Dieses Gebiet hat auch den Status eines Naturschutzgebiets namens "Östliche Pfälzer Moorniederung (NSG-7300-202)".

In einer Entfernung von ungefähr 5,3 km im Westen liegt ein weiteres Naturschutzgebiet namens "Heimerbrühl (NSG-7300-079)".

Südlich, in ca. 800 m Entfernung, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Landstuhler Bruch – Oberes Glantal (LSG-7300-042)".

Die Planung wird jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben, da es sich um eine PV-Anlage handelt und keine schädlichen Einflüsse zu erwarten sind. Zudem ist das Gebiet bereits durch die Autobahn und das Industriezentrum Westrich stark vorbelastet.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz.

Die nächstgelegenen zu schützenden Biotope liegen etwa 600 m westlich entfernt und umfassen die "Feuchtwiesen zwischen Katzenbach und Spesbach (GB-6511-0133-2009)". Ebenso befindet sich südlich in etwa 800 m Entfernung der "Bruchwald O Spesbach (GB-6511-0824-2009)".

Aufgrund der abgeschirmten Lage und der dazwischenliegenden A 62 kann eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope durch die PV-Anlage ausgeschlossen werden.

Etwa 950 m nördlich befindet sich die "Feuchtwiesenbrache südlich Weltersbach (GB-6511-0056-2009)", und nordwestlich liegen die "Sandmagerrasen am Naturdenkmal 'Schulzendell' und 'Etesrech' (GB-6510-1040-2009)".

Durch die Entfernung und die dazwischenliegenden Waldflächen werden diese Biotope nicht von der Planung tangiert.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch die A 62 und das Industriezentrum Westrich kann eine Beeinträchtigung für alle Biotope ausgeschlossen werden.

Grabungsschutzgebiete Archäologische Denkmalpflege

Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet keine vorhanden. Es sind auch keine sonstigen Denkmäler bekannt.



2.5 Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregeneignisse

Im unmittelbaren Bereich des Planungsgebiets gibt es keine Trinkwasserschutzgebiete oder Gebiete im Entwurf. Allerdings liegt etwa 5,5 km westlich ein Trinkwasserschutzgebiet (Bruchmühlbach-Miesau, Hütschenhausen, 2 Tiefbrunnen (ZWW Ohmbachtal)). Weiterhin befindet sich in nordöstlicher Richtung, etwa 3 km entfernt, ein weiteres Trinkwasserschutzgebiet (Steinwenden, mit Tiefbrunnen).

Im Südwesten, in 1,3 km Entfernung, gibt es ein Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf (Hütschenhausen OT Spesbach, Tiefbrunnen), sowie in östlicher Richtung, 1,8 km entfernt (Ramstein, 2 Tiefbrunnen).

Die Planung wird die Trinkwasserschutzgebiete jedoch nicht beeinträchtigen, da sie sich bereits in ausreichender Entfernung befinden und bereits einer gewissen Belastung ausgesetzt sind. Die geplante PV-Anlage wird diese Gebiete nicht weiter belasten.

In ca. 40 Meter Entfernung befindet sich ein in Betrieb befindlicher Brunnen zur Brauchwasserversorgung der Fa. Rettenmeier GmbH & Co KG auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer-Nr. 2678/9 in der Gemarkung Ramstein. Auf diesen ist beim Bau der PV-Anlage zu achten.

Im weiteren Umfeld der geplanten Anlage gibt es keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene befindet sich am Gewässer Glan, etwa 3 km südwestlich, und am Mohrbach im Nordosten, in etwa 3,2 km Entfernung.

Die geplante PV-Anlage wird aufgrund ihres Abstands zu den Überschwemmungsgebieten keine Auswirkungen haben, daher besteht keine zusätzliche Gefährdung.

Während der Bauphase und des Betriebs muss darauf geachtet werden, dass keine Aktivitäten durchgeführt werden, die das Grundwasser negativ beeinflussen könnten.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind auf den Sturzflutgefahrenkarten Starkregenabflussrinnen dargestellt. Diese sind jedoch auf dem derzeitigen Ackerland nur bedingt erkennbar. Da der Acker nun zu Grünland umgewandelt wird, sind diese Starkregenabflussrinnen weniger relevant. Das Regenwasser, das von den Solarmodulen abfließt, kann direkt unterhalb über die angelegte Grünfläche versickern. Bei der Auswahl der Baumaterialien und Farben muss auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

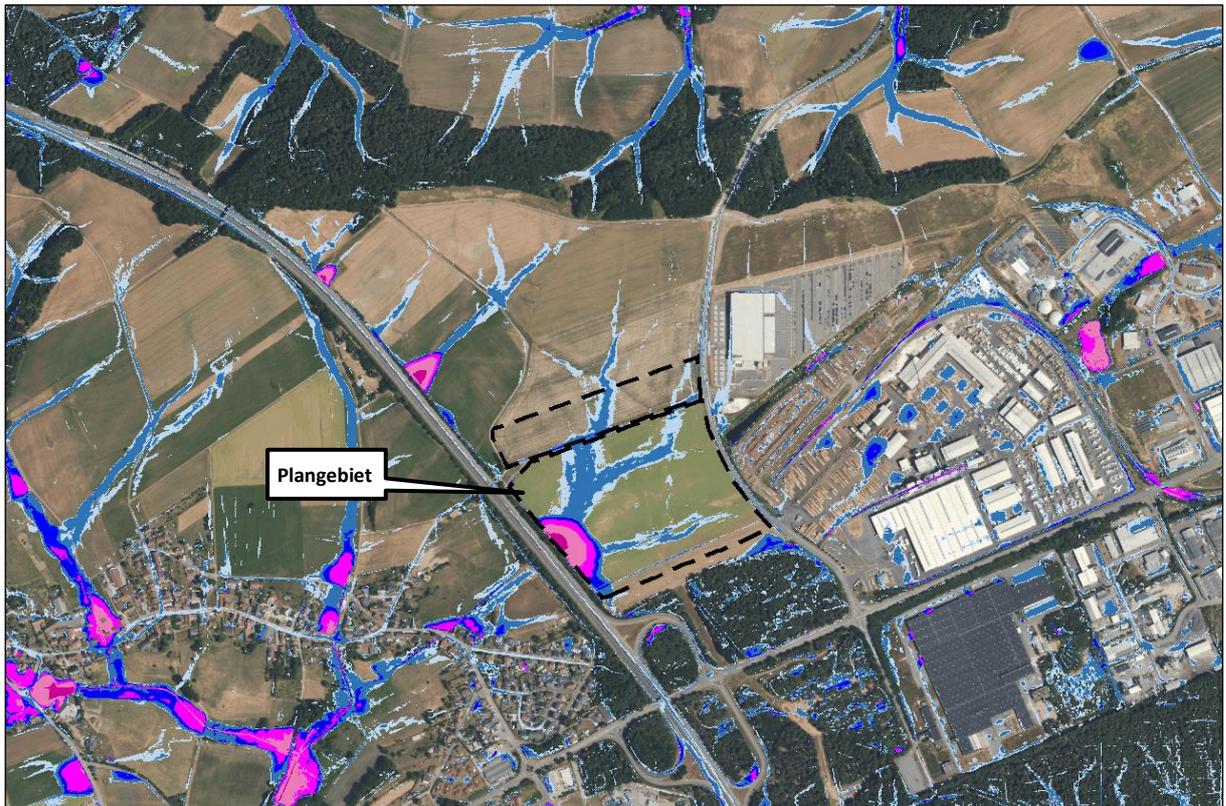


Abbildung 7 Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.), <https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/Sturzflut/>.

2.6 Bodenschutz

Für den Geltungsbereich sind in den Karten des Landesamtes fünf Bodentypen ausgewiesen. Hauptsächlich besteht hier Lehm (L), während einige Bereiche im Nordwesten und Osten aus sandigem Lehm (sL) bestehen. Im Süden überwiegen lehmiger Sand (IS) und anlehmiger Sand (SI). Ein kleiner Teil im Westen besteht aus stark lehmigem Sand (SL). Die Bodenbeschaffenheit im Umfeld ähnelt der im Geltungsbereich.

Für den Bereich der Erosionsgefährdung weisen die Landesdaten überwiegend Bereiche mit keiner bis sehr geringer Bodenerosionsgefährdung auf. Westlich bestehen kleine Flächen, die eine geringe bis mittlere Gefährdung zeigen.

Aktuell handelt es sich vollständig um Ackerfläche. Nach Umsetzung der PV-FA werden die Flächen weiter flächendeckend eingegrünt bleiben. Auch die derzeitigen Ackerflächen werden dann zu Grünland.

2.7 Schutzgut Flora und Fauna

Das Plangebiet ist vollständig durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Lediglich im Westen grenzen Gehölzstrukturen an den Geltungsbereich an, diese bleiben jedoch erhalten. Eine



umfassende Kartierung und faunistische Untersuchung des Plangebietes zum Bebauungsplan wurde durchgeführt.

2.8 Schutzgebiet Landschaftsbild

Aufgrund der Größe von PV-Anlagen, ihrer monotonen Oberflächenstruktur und der oft unnatürlich wirkenden Farbgebung wirken sich diese Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Das Landschaftsbild ist entscheidend, insbesondere wenn es um Naherholung und Tourismus geht. Dabei spielt auch die Sichtbarkeit der Anlagen von Wohngebieten, Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine koordinierte Standortauswahl kann dazu beitragen, die Sichtbarkeit zu verringern, während ein angemessener Abstand zu visuell empfindlichen Nutzungsbereichen die Akzeptanz verbessern kann.

Aufgrund der Lage der Anlage zwischen dem Damm der A 62 und dem Industriezentrum Westrich wird die Anlage verdeckt. In unmittelbarer Nähe der Anlage befindet sich kein Wander- oder Fahrradweg. Der relativ große Abstand zwischen den benachbarten Gemeinden lässt zusätzlich die visuellen Auswirkungen reduzieren.

Aufgrund der Vorbelastungen des Raumes durch die Verkehrsstrassen und des Industriezentrums ist die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes herabgesetzt. Außerdem ist die Anlage der Wohnbebauung nicht einsehbar.

Eine visuelle Beeinträchtigung auf die Ferne kann durch Reduzierung der Spiegelung der Anlagen erreicht werden. Details sind im Bebauungsplan zu regeln.

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

In der unmittelbaren Umgebung sind keine Denkmäler vorhanden, auf die sich die Anlage negativ auswirken könnte. Auch sind keine Grabungsschutzgebiete im Plangebiet bekannt.

2.10 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.

Aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehrslärm der angrenzenden Bundesautobahn A 62 und dem Industriezentrum Westrich ist dies jedoch vernachlässigbar. Zudem wird die PV-FA aufgrund der Lage zwischen dem Damm der A 62 und dem Industriezentrum nicht oder nur geringfügig einsehbar sein. Somit sind Emissionen durch Spiegelungen nicht zu erwarten.



Dem Änderungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus. Auch nach Errichtung der Anlage kann hier nicht mit nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden.

2.11 Betroffenheit von Nachbargemeinden

Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen von Nachbargemeinden zu erwarten. Die Ortsgemeinde Steinwenden, Ortsteil Weltersbach liegt etwa 1,3 km in nördlicher Richtung, während Schrollbach im Nordwesten in etwa 2,4 km Entfernung liegt. Ramstein-Miesenbach hat bis zur Gemarkungsgrenze zu Hütschenhausen eine Gewerbegebiet entwickelt, weitere städtebauliche Entwicklungen sind somit nicht mehr möglich. Die geplante Anlage wird daher die Siedlungsentwicklung dieser Gemeinden nicht beeinträchtigen.

Sonstige gemeindliche Planungen von Nachbargemeinden, die durch die geplante Anlage betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht bekannt. Das gemeindliche Wegenetz wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt erhalten. Eine Nutzung der Wege durch den Betreiber der Anlage ist vertraglich mit der Gemeinde abzusichern. Das gleiche gilt für die Trasse der Stromanbindung. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt ebenfalls ohne Einschränkung, da die Wege erhalten werden und bei der Einzäunung der Anlagenteile zu den Wegen entsprechend große Abstände für die Befahrung mit großen landwirtschaftlichen Geräten eingehalten werden können.

2.12 Auswirkungen von Blendungen

Blendwirkungen können in Gänze nicht ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Blendgutachten wird zum Bebauungsplan aktuell erstellt. Darin wird ermittelt, ob die Anlage den Verkehr oder Siedlungsbereiche nachteilig beeinträchtigt.

Die geplante Anlage liegt zwischen der Dammanlage der A 62 und des Industriezentrums. Somit sind aktuell keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.13 Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung einer PV-FA ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes detailliert untersucht und entsprechend Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Externe Ausgleichflächen sind gemäß Bescheid zum Zielabweichungsverfahren nicht zulässig, allerdings sind Maßnahmen zum Artenschutz auch außerhalb möglich, wenn sie mit den landwirtschaftlichen Belangen im Einklang stehen.

2.14 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Durch die Errichtung einer PV-FA werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.



Gemäß den Unterlagen des Geologischen Landesamtes liegen die Ackerzahlen im Plangebiet zwischen 035 und 067. Im Norden bestehen höhere Ackerzahlen als im Süden. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Gemeinde Hütschenhausen beträgt 44,5. Die Ertragsmesszahl wird durch die vorliegende Planung nur im Süden eingehalten bzw. unterschritten. Im Norden wird die Ertragsmesszahl überschritten. Dabei handelt es sich um Überschreitungen von höchstens 22,5.

2.15 Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser

Die in der Sturzflutgefahrenkarte dargestellten Abflussrinnen (s.a. Abb. Nr. 6) sind bei der weiteren Planung zu beachten. Durch Anlage einer Grasnarbe werden Erosionen minimiert. Das von den Modulen abfließende Regenwasser ist durch geeignete Maßnahmen so zu lenken bzw. zurückzuhalten, um eine Verschärfung der Abflussrinnen zu vermeiden. Es wird empfohlen in den Abflussrinnen keine wasserempfindlichen Bauwerke (z.B. Trafo, Stromspeicher etc.) zu errichten.

2.16 Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)

Das Land Rheinland-Pfalz will den Ausbau regenerativer Energiequellen weiter beschleunigen. PV-FA spielen dabei eine wichtige Rolle, um die Ausbauziele zu erreichen. Deshalb wurde die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen geändert und die auszuweisenden Flächen pro Kalenderjahr verdoppelt. Da PV-FA in der Regel im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wurde am 7. November 2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen herausgegeben, die entsprechende Beachtung im Bebauungsplan finden sollten.



3. Art der Teiländerung

3.1 Darstellung eines Sondergebietes

Der Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Bebauungsplanes wurde so definiert, dass auf einer 17,9 ha großen Fläche die Solarmodule errichtet werden können.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind technische Anlagen (Trafo, Wechselrichter, Löschwasserzisternen, Batteriespeicher etc.) erforderlich. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes zu errichten. Der Einspeisepunkt wurde mit dem Netzbetreiber abgestimmt.

Die Photovoltaikmodule werden voraussichtlich mit einer Höhe von ca. 0,5 m bis maximal ca. 4,5 m über Grund mit einer Neigung von ca. 25° bis 30° errichtet. Diese sollen auf Stahlstützen befestigt werden, die ca. 2,0 m in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich entsprechend der derzeitigen Nutzung als Acker- und Grünland genutzt werden kann. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu treffen.

3.2 Planungsalternativen

Das Büro Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH hat die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hinsichtlich geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik untersucht.

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und zum sorgsamem Umgang mit Grund und Boden sind mögliche Alternativen zu ermitteln.

Für die Standortfindung wurden unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben herangezogen.

Nach § 37 Abs. 1 EEG 2023 sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- im 500 m Randbereich von Autobahnen oder Schienenwegen liegen
- als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.

Ausgeschlossen werden Siedlungsbereiche sowie die Waldflächen inklusive eines Pufferabstandes von 50 m.

Es sind Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotopkomplexe und geschützte Biotope
- Biotopverbund LEP.



Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die spezifische Einstrahlung
- die Exposition und potenzielle Geländeversattung
- ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche
- geringer Erschließungsaufwand.

Aufgrund der Vorrangausweisungen im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV sind folgende Vorranggebiete auszuschließen:

- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund.

Im Sinne der Akzeptanz von PV-FA in der Bevölkerung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Abstand zur Wohnbebauung
- Einsehbarkeit der Anlage von Wohnlagen aus.

Anhand der Standortuntersuchung des Büros Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH von 2022/2023 wurden insgesamt fünf größere Flächen in der Ortsgemeinde ermittelt, die als potenziell geeignet für die Nutzung regenerativer Energien angesehen werden. Einige dieser Flächen sind jedoch derzeit anderweitig genutzt, und es ist unklar, ob sie kurzfristig für solche Zwecke zur Verfügung stehen. Andere potenzielle Flächen sind bereits von landwirtschaftlichen Betrieben oder Hallen belegt. Die verbleibenden Flächen ohne Restriktionen haben uneffektive Zuschnitte und sind zu klein. Daher wird die geplante Fläche für die PV-FA als gut geeignet angesehen und sollte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien genutzt werden, da es nur wenige weitere Potenziale im Gebiet der Ortsgemeinde Hütschenhausen gibt.

Die Studie zeigt, dass der Bereich des Plangebiets als Diskussionsfläche betrachtet wird, da er sich im 500 m Pufferabstand zur Bundesautobahn A 62 befindet. Der östliche Bereich des Plangebiets wird als restriktiv betrachtet, obwohl er nicht innerhalb der Diskussionsfläche liegt. Dieser Bereich entfällt aufgrund eines Abstands von 100 m zu einem Industriegebiet, nicht zu einer Siedlung. Aufgrund der vielfältigen Emissionen und der typischen Nutzungen eines Industriegebiets ist es für die Errichtung der geplanten PV-FA nicht erforderlich, einen Abstand zu dem Industriezentrum einzuhalten.

Gemäß dem Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent beschränkt werden.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind



aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Die landwirtschaftliche Fläche beträgt in der Gemeinde Hütschenhausen 1197 ha. Die geplante PV-FA nimmt dabei mit einer Größe von 17,9 ha ungefähr 1,5 % der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch. Damit entspricht die geplante PV-FA den Anforderungen des o.g. Leitfadens, da die 5%-Grenze bei Inanspruchnahme von Flächen des Vorranggebietes Landwirtschaft eingehalten wird und somit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sind.

Es hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde Hütschenhausen nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde sind landwirtschaftliche Flächen (40,2 %). Diese Flächen überschneiden sich fast vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft, welches grundsätzlich ein hartes Ausschlusskriterium darstellt. Liegen Flächen innerhalb des EEG-Förderkorridors kann eine Umsetzung mittels eines Zielabweichungsverfahrens realisiert werden. Außerhalb des 500 m EEG-Förderkorridors ist eine Realisierung bei einer Überschneidung mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft nicht sinnvoll. Restriktionsfreie Flächen sind innerhalb der Ortsgemeinde nur vereinzelt und kleinräumig vorhanden, sodass diese nicht wirtschaftlich umsetzbar sind. Die fünf größeren Flächen in der Ortsgemeinde, die als potenziell geeignet für die Nutzung regenerativer Energien angesehen werden, sind derzeit anderweitig in Nutzung, und es ist unklar, ob sie kurzfristig als PV-Fläche zur Verfügung stehen.

Jede Anlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Klimaveränderungen und die vielen Tote im Jahr 2021 im Ahrtal, die nachweislich durch den Klimawandel verursacht worden, lassen hier keine Verzögerungen mehr zu. Deshalb hat der Ausbau der regenerativen Energien ein überragendes öffentliches Interesse vor anderen abwägungsrelevanten Kriterien.

Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass der aktuelle Entwurf die optimale Planung in Bezug auf die Ackerzahlen sowie die Lage innerhalb des 500 m EEG-Förderkorridors darstellt. Darüber hinaus liegt die geplante PV-FA teilweise innerhalb der 200 m Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bau-phase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden.



4. Erschließung

Um die großflächige PV-FA erreichen zu können, können die bestehenden landwirtschaftlichen asphaltierten Wege genutzt werden. Durch eine direkte Anbindung an die K 9 kann die Fläche der zukünftigen PV-Anlage erreicht werden. Die Fläche ist somit gut an das öffentliche und regionale Verkehrsnetz angebunden. Eine entsprechende Nutzung dieser Wege, die sich im Eigentum der Gemeinde Hütschenhausen befinden, wird mit dem Vorhabenträger entsprechend vertraglich geregelt.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung über bestehende Wege verlegt.

Bei der Realisierung ist auf die bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen zu achten, entsprechend Sicherheitsabstände sind mit den Betreibern abzustimmen.



5. Auswirkungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

5.1 Umweltbelange

Derzeit sind keine Konflikte mit Umweltbelangen erkennbar. Details inklusive wurden im Umweltbericht abgearbeitet.

5.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).

In 1,5 km Entfernung befindet sich die Brenntag GmbH, welche als „Großhandel mit chemischen Erzeugnissen“ der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code⁵ beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig⁶ ist. Die Planung eines Solarparks hat darauf jedoch keine Auswirkungen.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 17,9 ha.

⁵ Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 15.05.2024.

⁶ Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Inspektionsplan_Stoerfall_2023.pdf, zuletzt aufgerufen 15.05.2024.



6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Hütschenhausen möchte am östlichen Rand der Gemarkung eine PV-FA errichten, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien zu erhöhen. Das möchte die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach durch die VIII Teiländerung des Flächennutzungsplanes unterstützen.

Die eingezäunte Anlage soll mit Solarmodulen auf Stützelementen ausgestattet werden, die nur wenig Fläche in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass nach Rückbau der Anlage die landwirtschaftliche Fläche wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden kann.

Die Fläche erhält eine Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege/Feldwege. Der Geltungsbereich wird von außen über die nahegelegene K 9 und über einen vorhandenen befestigten Feldweg erschlossen. Hierüber soll ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr erfolgen.

Die Fläche wird hauptsächlich landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Sie befindet sich zwischen dem Damm der A 62 und dem Industriezentrum Westrich. Im Süden befinden sich Waldgebiete, im Norden befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen, und westlich grenzen Gehölzstrukturen an das Plangebiet an.

Eine Bestandskartierung sowie eine faunistische Kartierung zum Bebauungsplan wurden durchgeführt und werden im Umweltbericht zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in Auszügen behandelt.

Durch diesen Eingriff in Natur und Landschaft wird gegebenenfalls ein Ausgleich erforderlich. Der gesamte Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches hergestellt, weitere Flächen außerhalb sind gemäß Bescheid aus dem Zielabweichungsverfahren lediglich für Artenschutzmaßnahmen zulässig, werden jedoch nicht benötigt.



7. Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



8. Allgemeine Hinweise

Hinweise zu den Solarzellen

Das Gelände ist ein An- und Abflugbereich des Flugplatzes. Daher sollten, zur Vermeidung möglicher Reflexionen nicht reflektierende Oberflächen der Solarzellen verwendet werden.

Hinweise zu den bestehenden Leitungen

Netzauskünfte zur MEGAL-Ferngasleitungssystem sind bei der PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen (www.bil-leitungsauskunft.de) einzuholen.

Für die Einweisung in die Lage des Fernmeldekabels ist der im Folgenden genannte Ansprechpartner zuständig. Genauere Informationen sind dort einzuholen und ggf. einen Einweisungstermin zu vereinbaren. Vor der Terminvereinbarung ist eine Anfrage zur Netzauskunft unter www.bil-leitungsauskunft.de erforderlich ist.

Open Grid Europe GmbH
Betriebsstelle Mittelbrunn
Oberheimer Str.
66851 Mittelbrunn
+ 49 6371 900 00

Hinweise zur Starkregenvorsorge

Unter folgendem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360> können Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Hinweise zur Brunnenanlage

Bei der Installation der Stützelemente für die Solarmodule sowie den damit verbundenen Bodeneingriffen (z. B. Rammarbeiten) im Nahbereich der Brunnenanlage kann eine Gefährdung des Brunnens durch Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden. Die geplanten Baumaßnahmen sind daher im weiteren Verfahren mit dem Betreiber der Brunnenanlage abzustimmen. Es wird empfohlen, die Gewinnungsanlage während der Tiefbauarbeiten zu überwachen. Für die Bodenbindung der Stützelemente im Bereich der Brunnenanlage sollten erschütterungsarme Gründungsvarianten gewählt werden.

Hinweis zu Betriebsstätten tierhaltender Betriebe

Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-FA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht getsattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-FA nicht zustimmen.



Hinweis zu Bauvorhaben entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen

1. Bauverbot in Anbauverbotszone
Innerhalb von 40 Metern zur Bundesautobahn dürfen keine Hochbauten, Nebenanlagen, größeren Abgrabungen oder Aufschüttungen errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG).

2. Genehmigungspflichtige Bauvorhaben
Für Vorhaben innerhalb von 100 m zur Autobahn bzw. 40 m zur Bundesstraße (außerhalb von Ortsdurchfahrten) ist stets die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes erforderlich – auch bei genehmigungsfreien Bauprojekten (§ 9 Abs. 2 FStrG).

3. Photovoltaikanlagen – Genehmigung & Anzeige
PV-Anlagen in diesen Zonen unterliegen speziellen Vorgaben (§ 9 Abs. 2c FStrG).
Das Fernstraßen-Bundesamt ist zu beteiligen.
Falls keine Genehmigungspflicht besteht, ist das Vorhaben dennoch anzuzeigen.
Bei Planung, Genehmigung und Betrieb sind sowohl straßenrechtliche Belange als auch Klimaschutzziele (§ 2 EEG) zu beachten.
Hinweis auf Beteiligungspflicht des Fernstraßen-Bundesamtes soll im Bebauungsplan aufgenommen werden.

4. Verkehrssicherheit / Aufprallschutz
Ein angemessener Abstand der Anlage zur Straße muss gewährleistet sein, um den Rückhalteschutz gemäß RPS 2009 zu wahren.

5. Werbeanlagen
Genehmigungspflichtig gemäß § 9 FStrG.
Dürfen den Verkehr nicht ablenken oder gefährden – auch nicht potenziell.
Temporäre Werbeanlagen im Rahmen von Bauarbeiten sind ebenfalls betroffen.

6. Blendwirkung vermeiden
PV-Anlagen dürfen keine Blendung verursachen.
Ein wissenschaftlich fundierter Nachweis oder Gutachten ist erforderlich.
Ggf. sind Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.

7. Brandschutz
Maßnahmen zur Brandvermeidung und -bekämpfung sind darzustellen – inklusive Erreichbarkeit über das untergeordnete Straßennetz.

8. Zäune und Einfriedungen
Diese dürfen die Verkehrssicherheit nicht konkret beeinträchtigen (§ 11 Abs. 2 FStrG). Bei bestehender Gefahr müssen sie entfernt werden.



Aufgestellt:

**Lindschulte Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern**

Kaiserslautern, im Juni 2025

Dipl.-Ing. H. Jopp

M. Sc. Umweltplanung und Recht
Fabio Pompeo